

Berlin, 6.11.2015

## **Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (BT-Drs. 18/6419)**

zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 11.11.2015

#### **1. Energie- und klimapolitische Bedeutung der KWK**

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stellt einen unverzichtbaren und wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende dar. KWK ist ein hocheffizientes Prinzip zur gekoppelten Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme. KWK kann mit verschiedenen Brennstoffen sowie mit einer großen Bandbreite von Technologien realisiert werden.

Im Vergleich zur Kondensationsstromerzeugung in Kohle- und Atomkraftwerken trägt KWK zur Einsparung von Primärenergie bei. Etwa 30% des Primärenergiebedarfs entfällt auf ungenutzte Abwärme von Großkraftwerken, die umweltbelastend in Luft und Flüsse abgegeben wird. Die Potentiale zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind mit 10-15 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr deutlich höher als im Aktionsplans Klimaschutz angesetzt. Die weitere Förderung des Ausbaus der KWK muss daher ein Zeichen für die Klimakonferenz in Paris sein. Mit KWK kann zudem auch die Importabhängigkeit im Energiebereich deutlich reduziert werden.

Durch KWK Anlagen wird Strom und Wärme effizient und mit geringen Verteilverlusten „vor Ort“ in Städten, Wohnsiedlungen, Gebäuden oder Industriegebieten erzeugt und bereitgestellt. KWK stellt in Verbindung mit Fern- und Nahwärmenetzen ein wesentliches Element der Umsetzung der Energiewende im Wärmebereich dar und trägt zur ökologischen Stadtentwicklung sowie -modernisierung bei.

Parallel zum Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik bilden KWK-Anlagen mit Wärmespeichern das derzeit wesentliche Element der Flexibilisierung im Strommarkt. Wie z.B. in Dänemark erfolgreich praktiziert kann die Residuallast bei geringer Stromerzeugung aus fluktuierenden Quellen durch KWK-Anlagen gezielt und effizient ausgeglichen werden. Damit stellt der Ausbau der KWK und deren systemdienlicher Einsatz einen wesentlichen Bestandteil für das neue Strommarktdesign dar. KWK verbindet Flexibilität mit Versorgungssicherheit in regionalen Stromnetzen. KWK mit Wärmespeicher bietet steuerbare Stromerzeugung und kann anstelle neuer Pumpspeicher eingesetzt werden.

KWK kann bei entsprechendem Ausbau zum Ersatz von Kapazitäten von Kohle- und Atomkraftwerken beitragen. Ob Einspeisung ins Netz oder Eigenstromnutzung im Gebäude oder im räumlichen Zusammenhang kann KWK einen Beitrag zur Entlastung der Stromnetze leisten. KWK-Stromerzeugung ist eine wichtige Alternative im Rahmen der Stromnetzplanung und kann den Netzausbau auf das erforderliche Maß reduzieren. Im Rahmen der Netzentwicklungsplanung wird jedoch fehlerhafterweise ein zu hoher KWK-Anteil aus Braunkohlekraftwerken (ungekoppelter Strom im Sommer) angesetzt. Daher wird das KWK-Strompotential aus Erdgas unzureichend in der Netzplanung berücksichtigt.

KWK leistet, ob durch gebäudeintegrierte Anlagen („stromerzeugende Heizung“) oder durch Anschluss an Wärmenetze mit KWK, einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Modernisierung des überalterten und ineffizienten Bestandes an Heizungsanlagen. Jeder Heizungs-Check und jede Modernisierung ist gerade bei größeren Gebäuden eine Chance für den Einbau einer KWK-Anlage. Verbunden mit der Modernisierung der

Gebäude kann sichergestellt werden, dass der Bedarf an Erdgas und Heizöl nicht steigt, sondern der Mehrbedarf für die KWK-Stromerzeugung aus der Einsparung von Heizenergie gedeckt wird.

KWK ist eine kostengünstige Option zur Erreichung der erwähnten Ziele der Energiepolitik, des Klimaschutzes, der Energieeffizienz. Der Einsatz der KWK kann daher auch einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Energiekosten der jeweiligen Nutzer von Strom und Wärme leisten – sei es für Besitzer von Eigenheimen, sei es für Mieter in Wohngebäuden und Siedlungen, sei es für Kommunen, Gewerbe, Altenheime, Krankenhäuser, sei es für die Industrie. Damit die KWK im Rahmen des Strommarktes den entsprechenden Stellenwert erhalten kann, müssen entsprechende Bedingungen geschaffen werden.

## **II. Potentiale der KWK**

Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass der Anteil der KWK-Stromerzeugung auf 25% der Nettostromerzeugung (140 TWh) gesteigert werden kann. Hierzu besteht sowohl Potential zur Deckung des Wärmebedarfs, als auch zur Verdrängung der nicht-erneuerbaren Stromerzeugung. Der BUND fordert daher gemeinsam mit zahlreichen Verbänden (\*) die Beibehaltung des „25%-Ziels“ im KWK-Gesetz.

Auch längerfristig besteht im Rahmen der Energiewende ein Potential von 30% der Stromerzeugung und 50% eines künftigen (gegenüber heute gesenkten) Wärmebedarfs (300 TWh-KWK-Wärme). Wir fordern daher die Aufnahme eines parallelen Wärmeziels im KWK-Gesetz. Die Brennstoffbasis der KWK sollte im Rahmen der Energiewende weg von Kohle, mittelfristig hin zur Nutzung von Erdgas und längerfristig zum Ersatz von Erdgas durch Gase aus erneuerbaren Energien verändert werden. KWK ist und bleibt dabei eine effiziente Technik zur Deckung von Residuallasten und zur Versorgungssicherheit.

## **III. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

1. Das KWK-Ziel ist auf 25% der Stromerzeugung/20% der Wärmeerzeugung bis 2020, auf 25% Strom/30% der Wärme im Jahr 2030 sowie 30% Strom/50% Wärme im Jahr 2050 festzulegen. Jegliche Begrenzungen der KWK-Förderungen nur bis zum Jahr 2020 bzw. die Minderung des KWK-Ziels durch den Bezug auf die „regelbare“ Stromerzeugung sind zu streichen.
2. Insbesondere wurde die Berechtigung für Zuschläge für Anlagen, die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, in § 6(4) Entwurf KWK-Gesetz auf 100 kWel begrenzt. Wir fordern hingegen, diese Grenze auf 2000 kWel anzuheben.
3. Die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen ist insbesondere gegenüber dem bisherigen KWK-Gesetz 2002 sowohl durch die Senkung des Börsenpreises, der den „üblichen Preis“ definiert als auch durch die Belastung des KWK-Stroms zur Eigenversorgung durch die volle oder anteilige EEG-Umlage belastet worden. Gerade diese KWK-Stromerzeugung und -nutzung für Eigenstrom, Strom in Kundenanlagen, in Arealnetzen und im räumlichen Zusammenhang stellt keine „Entsolidarisierung“ dar, sondern ist ein technisch und energiewirtschaftlich vorbildhaftes Handeln zur effizienten Energienutzung. Diese Diskriminierung ebenso wie die von Energiedienstleistern / Contractoren stehen im Widerspruch zur EDL-Richtlinie und müssen geändert werden. Daher fordert der BUND die Befreiung des KWK Stroms zur Eigenversorgung von der EEG-Umlage. Wenn für diese nicht – wie im KWK-Gesetz 2002 (§ 7(7)) vorgesehen – ein Ausgleich erfolgt, sollten die Zuschlagsätze in § 7 (3) KWKG-Entwurf auf 5,41 ct/kWh (bis 50 kW-Anteil), auf 4 ct/kWh (50-100 kW-Anteil), auf 2,4 ct/kWh (100-2000 kW-Anteil) angehoben werden.

4. Hinsichtlich weiterer konkreter Änderungsvorschläge (Dauer der Zuschlagszahlungen, Direktvermarktung, Mess- und Verrechnungsverfahren) verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme von ASUE, B.KWK., B.A.U.M, BUND, eaD, DENEFF, DUH, VBI und VfW. (1)
5. Es wurde unterstellt, dass der Betrieb von KWK-Anlagen mit Bereich über 100 kWel auskömmlich sei, so dass der Zuschlag bei Nicht-Einspeisung gestrichen werden könne. Dies ist aus der Studie i.A. des BMWI (prognos, Fraunhofer IFAM etal., Oktober 2014) nicht zu entnehmen. Auf Basis des KWK-G 2002 sowie des EEG vor der Änderung 2014 gab es durchaus im Bereich 100-2000 kWel Projekte mit Amortisationszeiten von 3-7 Jahren. (vgl. z.B. BHKW des Monats, Zeitschrift Energie & Management). Die reale Entwicklung zeigt hingegen, dass die geförderte Strommenge nach KWK-G von 60 TWh (2006) auf nur 7-13 TWh (2011-2013) zurückging. (www.netztransparenz.de, KWK-G)

Eigene Beispielrechnungen zeigen, dass z.B. für ein 300 kWel BHKW (z.B. Gewerbe, Krankenhaus) die Amortisationszeit von ca. 3-4 Jahren auf ca. 6-7 Jahre steigt, wenn der selbst genutzte Strom mit der EEG-Umlage belastet wird und schließlich auf 9-10 Jahre steigt, wenn gemäß KWK-G Entwurf für den Anteil über 100 kWel Eigenstromversorgung kein Zuschlag gewährt wird. Damit wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung verbunden mit der Erhebung der EEG-Umlage den KWK-Ausbau praktisch zum Erliegen bringen, da gewerbliche und andere Investoren Amortisationszeiten zwischen 4 und 7 Jahren erwarten. Einspeisung lohnt nicht aufgrund des gesenkten „üblichen Preises“ und hierfür unzureichenden Zuschlägen. Selbstnutzung (desgl. Kundennetze, Mieterstromnutzung, Arealnetze) soll durch fehlende Zuschläge (< 100 kWel) sowie die EEG-Umlage unwirtschaftlich werden.

6. Der Verbändezusammenschluss begrüßt das vorgesehene Fördervolumen von 1,5 Mrd. € und sieht dieses als ausreichend an. Wir befürchten jedoch, dass das erweiterte Fördervolumen durch unzureichende Zuschlagszahlungen und sonstige Hemmnisse nicht ausgeschöpft werden wird. Der BUND hält darüber hinaus ein Fördervolumen von 3 Mrd. € (gem. prognos-Studie) für erforderlich, zumal die KWK-Umlage damit nur von 0,18 auf 0,7 ct/kWh steigen würde und andererseits ein hoher Nutzen für Klimaschutz und Energiewende, sowie Vorteile für Mieter, Kommunen, Gewerbe und Industrie verbunden wäre. Gerade im Bereich von Krankenhäusern/Heimen sowie bei kommunalen Gebäuden und für kleine und mittlere Gewerbebetriebe kann KWK einen guten Beitrag zur Kostensenkung leisten.
7. Die KWK-Förderung allein mittels der Zuschläge auf die Stromerzeugung sowie anderweitige Steuerbefreiungen reicht für den BUND nicht aus, den Ausbau der KWK voranzubringen. Das neu einzuführende Wärmeziel sollte unterstützt werden mit der Entwicklung lokaler und regionaler Wärmemärkte (vgl. Art. 14 (2) EU-Energieeffizienz-RL(EED)). Hierzu sollten flankierende Änderungen im BauGB und dessen Verordnungen erfolgen, die auf die Erfassung von Potentialen (Wärmepläne und -kataster) sowie die gezielte Planung von Wärmenetzen durch kommunale „Energienutzungspläne“ und verpflichtende Wärmekonzepte in der Bauleitplanung abzielen. Die Problematik der Verdrängung von Fernwärme-KWK könnte durch die bauplanerische Festlegung von Vorranggebieten vereinfacht werden. Energieeffizienz und KWK müssen im BauGB nicht nur zu berücksichtigen sein, sondern müssen als Anlass und zum Kriterium im Rahmen von Stadtplanung werden. (vgl. BUND Standpunkt KWK, Juli 2015 (2) )
8. Leitfäden verschiedener Verbände, Agenturen etc. zur Planung und Konzeption von kleinen KWK-Anlagen (2000 kWel) umfassen oft dutzende von Seiten. Dies zeigt wie kompliziert die Regelungen

zur Stromeinspeisung, Eigenverbrauch, Steuererstattung usw. im Detail sind. Diese Regelungen wirken sich v.a. für Bürger/innen, Energiegenossenschaften aber auch Kommunen, Betreiber von Heimen, Gewerbe/Handwerk als hemmend für den Einsatz der KWK aus. Insbesondere werden Anbieter von Energiedienstleistungen gegenüber der Eigenstromversorgung durch höhere Umlagen diskriminiert. Dies sollte vereinfacht werden durch Gleichstellung dieser Stromlieferungen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen, verbunden mit der Befreiung von der EEG-Umlage.

9. Die Übergangsbestimmungen für Anlagen kleiner 100 oder 250 kWel (§ 35) sind so zu überarbeiten, dass bestehende Anlagen bis zu 2000 kWel auf der Basis der Regelungen des KWKG 2002 im Sinne eines Vertrauensschutzes ausreichende Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb in der Lebensdauer der Anlagen erhalten.
10. KWK ist eine vielfältige Technik, die gemäß der jeweiligen Leistungsgröße und Einsatzweise eine den Bedingungen angepasste Förderung bedarf. Wenn die Stromerzeugung so wirtschaftlich ist, dass diese allgemein vermarktet werden kann, steht dem nichts entgegen. Jedoch besteht derzeit dieser Markt noch nicht. Die Vermarktung an der Strombörse direkt oder durch den Netzbetreiber lässt KWK-Strom mit fluktuierenden Strom aus erneuerbaren Energien konkurrieren, wo doch gerade ein sich gegenseitig ergänzende Ausgleich erforderlich wäre. Anstelle einer Vorschrift zur Direktvermarktung (> 100 kW, § 4) ist diese Grenze auf 500 - 1000 kWel heraufzusetzen, bzw. die Möglichkeit zu schaffen, KWK-Strom im Rahmen von integrierten Stromprodukten (Wind, Sonne, KWK) anzubieten.
11. KWK –Ausbau findet statt, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, aber nicht von allein. Die Ermittlung konkreter Einsatzmöglichkeiten, die Beratung, Planung und Motivation potentieller Betreiber ist ein wesentlicher Aspekt, der auch in Kostenansätzen berücksichtigt werden muss, ebenso wie die Akquise von Kunden der Fernwärme oder von Contracting-Angeboten. Flankierend zum KWKG sollten daher gezielte Ausbildungsprogramme für Handwerk und Energieagenturen/ Beratungsstellen wie auch für Fachplaner und Architekten erfolgen.
12. Die Regelung im Mietrecht (§ 556c BGB), dass Wärmelieferungen u.a. aus KWK die bisherigen Betriebskosten nicht übersteigen dürfen ist kontraproduktiv, da sie missachtet, dass die neue Anlage oder Lieferung Kapitalkosten enthält, die bei der bisherigen Beheizung in der Miete enthalten sind. Aus den Einsparungen kann in der Regel die Investition nicht erwirtschaftet werden. Die Regelung im Mietrecht ist auf einen Vergleich von Vollkosten umzustellen. Entsprechend sind Mieterstrommodelle (durch Genossenschaften oder Wohnungsbaugesellschaften) zu unterstützen.

*BUND e.V. – Dr. Werner Neumann, Sprecher AK Energie im Wissenschaftlichen Beirat des BUND.*

BUND e.V. Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin. Tel. 030 27 58 6-40 . [www.bund.net](http://www.bund.net)

<http://www.bund.net/nc/presse/pressemitteilungen/detail/artikel/geplante-novelle-des-kraft-waerme-kopplungs-gesetzes-bleibt-hinter-den-erfordernissen-zurueck-kwk-a/>

(1) [www.deneff.org/fileadmin/user\\_upload/20151019\\_Verbaendepapier\\_KWKG\\_Kabinettsentwurf.pdf](http://www.deneff.org/fileadmin/user_upload/20151019_Verbaendepapier_KWKG_Kabinettsentwurf.pdf)

(2) [www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima\\_und\\_energie/150608\\_bund\\_klima\\_energie\\_kwk\\_standpunkt.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/150608_bund_klima_energie_kwk_standpunkt.pdf)